

## **Steuerliche Verlustverrechnung deutlich ausweiten**

(Beschluss vom 19. November 2020)

Die Corona-Pandemie hat in Deutschland zum größten Wirtschaftseinbruch seit dem Zweiten Weltkrieg geführt. In Regierungsverantwortung haben wir schnell und unbürokratisch denen geholfen, die in Not waren. Mit einem umfassenden Kraftpaket im Umfang von 130 Milliarden Euro haben wir dazu beigetragen, dass die negativen Auswirkungen der Pandemie begrenzt und die Konjunktur stabilisiert werden konnten.

Die Lage hat sich jedoch verschärft. Neue Einschränkungen bremsen die wirtschaftliche Erholung. Angesichts steigender Infektionszahlen droht die Gefahr, dass die Konjunktur noch eine Weile gebremst wird. Dem wollen wir entschlossen gegensteuern. Unser Ziel ist es, unsere Wirtschaft wieder in Schwung zu bringen und ihre Dynamik zu fördern, damit sie so schnell wie möglich zu alter Stärke zurückfindet.

Eine wichtige Maßnahme zur Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung ist die steuerliche Verlustverrechnung. Sie hilft zielgenau den Unternehmen, die vor der Krise Gewinne erzielt haben und nun krisenbedingt Verluste erleiden. Diese Verluste können mit Gewinnen aus dem Vorjahr verrechnet werden. Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz haben wir die Verlustverrechnung bereits verbessert. Nun wollen wir sie deutlich ausweiten. Konkret wollen wir:

- die Höchstbetragsgrenzen beim Verlustrücktrag von 5 auf 50 Millionen Euro bei der Einzelveranlagung und von 10 auf 100 Millionen Euro bei der Zusammenveranlagung anheben,
- die Verlustverrechnung auf zwei Jahre ausweiten, sodass z. B. Verluste aus 2020 nicht nur mit Gewinnen aus 2019, sondern auch aus 2018 verrechnet werden können sowie
- prüfen, ob der Verlustrücktrag auf die Gewerbesteuer ausgeweitet werden sollte.

Mit diesen Verbesserungen der steuerlichen Verlustverrechnung leisten wir einen zielgenauen Beitrag zur wirtschaftlichen Erholung. Insolvenzen können dadurch womöglich abgewendet und Arbeitsplätze erhalten werden. Die fiskalischen Auswirkungen sind zudem begrenzt, da die Maßnahme wie eine Steuerstundung wirkt: Der Großteil der Steuerausfälle fließt in den Folgejahren wieder an den Fiskus zurück.